

Abschnitt B. PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

1.1.1 Physiotherapeuten/Krankengymnasten

1.2 Nichtzulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister

1.2.2 Motopäde, Mototherapeut

1.2.3 Heilpraktiker

1.2.4 Saunabademeister

1.2.5 Badehelfer

1.2.6 Schwimmmeister

1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie

1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer

1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Für eine Physiotherapie-/Krankengymnastikpraxis ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxisräume müssen mindestens eine Therapiefläche von 32 qm aufweisen. Ein Behandlungsraum muss eine Therapiefläche von mindestens 20 qm umfassen. Es müssen zusätzlich 2 Behandlungsräume (Kabinen) mit Behandlungsbänken vorhanden sein. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten. Sie darf 6 qm nicht unterschreiten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich des Behandlungsraums können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum oder Kabine nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum von mindestens 12 qm oder 2 Behandlungskabinen erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

- 2.1.4 Sofern gerätegestützte Krankengymnastik durchgeführt wird, ist innerhalb der Praxis ein zusätzlicher Raum von mindestens 30 qm vor zu halten. Werden neben der Gerätemindestausstattung (vgl. Ziffer 2.3.8) weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Raumbedarf jeweils um 6 qm je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter erforderlich.
 - 2.1.5 Die Raumhöhe der Therapieräume muss durchgehend mindestens 2,50 m – lichte Höhe – betragen (übrige Nutzfläche mindestens 2,40 m – lichte Höhe). Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
 - 2.1.6 Trittsichere, fugenarme und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung
 - 2.1.7 Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein.
 - 2.1.8 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
 - 2.1.9 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
 - 2.1.10 Soweit Warmpackungen abgegeben werden: Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Warmpackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Warmpackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.
 - 2.1.11 Vorrats- und Abstellraum
- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)
- 2.2.1 Zwei Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen oder Behandlungskabinen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
 - 2.2.2 Gerät für Wärmeanwendung
 - 2.2.3 Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)
 - 2.2.4 Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabine), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist.
 - 2.2.5 Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik
 - a) Sprossenwand
 - b) Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel)
 - c) Therapiematten
 - d) Gymnastikhocker
 - e) Spiegel
 - 2.2.6 Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule
 - 2.2.7 Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie)

2.2.8 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

2.3 Zusatzausstattung

2.3.1 Unterwasserdruckstrahlmassage

- a) Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmeseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten
- b) Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107)
- c) Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- d) Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten

2.3.2 Elektrotherapie

2.3.2.1 Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom)

- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.3.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmeseinrichtung erforderlich.

- a) Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm notwendig; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- b) Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich
- c) Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.3.2.3 Anlage zur Abgabe von Vierzellenbädern

- a) Spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre
- b) Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.3.3 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie

- a) VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
- b) VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend])

2.3.4 Chirogymnastik

- a) Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen
- b) Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein

2.3.5 Krankengymnastik im Wasser

- a) Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung und/oder
- b) Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasserfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m)
- c) den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n)

- d) trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe
 - e) ggf. eine Patientenhebeeinrichtung
 - f) Dusche
- 2.3.6 Es können auch Kombinationsbadeanlagen (z. B. mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.
- 2.3.7 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:
Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800–3000 kHz
- 2.3.8 Gerätegestützte Krankengymnastik
- a) Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
 - b) Funktionsstemme
 - c) Winkeltisch oder hinterer Rumpfheber
 - d) Vertikalzugapparat
 - e) Zubehör je Zugapparat:
Fußmanschette oder -Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt
- Einzelne oder alle unter Buchstabe a) bis d) genannten Geräte können durch ein oder mehrere Kombinationsgeräte ersetzt werden, wenn die entsprechenden Funktionen durch das Kombinationsgerät ersetzt werden. Weitere Voraussetzung zur Nutzung von Kombinationsgeräten ist, ausreichend Therapiefläche um eine ordnungsgemäße Benutzung der Kombinationsgeräte sicherzustellen; zudem muss eine ausreichende Zahl an Kombinationsgeräten vorhanden sein, um Gerätegestützte Krankengymnastik auch als Gruppentherapie mit bis zu 3 Teilnehmern abgeben zu können.